

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

vliepa GmbH, Brüggen

(Stand: Jan. 2017)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen („**Bedingungen**“) der **vliepa GmbH** („**vliepa**“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Besteller**“). Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt **vliepa** nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Lieferung von Waren, Erbringung von Leistungen oder Entgegennahme von Zahlungen durch **vliepa**.

1.2 Diese Bedingungen gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen (gemeinsam „**Lieferungen**“) von **vliepa** unter einem Vertrag mit dem Besteller, ohne dass **vliepa** in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müsste.

1.3 Sämtliche Lieferungen unter einem Vertrag erbringt **vliepa** ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von **vliepa** sind stets freibleibend. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung, Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten dienen der allgemeinen Information und der Veranlassung von Vertragsverhandlungen. Sie stellen keine Beschaffenheitsangabe dar und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Technische Änderungen sowie Änderung in Form, Farbe und/oder Gewicht, Druckfehler und Irrtümer bleiben vorbehalten.

2.2 Soll die zu liefernde Ware („**Liefergegenstand**“) nach Vorstellung des Bestellers nicht ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet sein oder geht der Besteller von einer bestimmten Verwendungseignung des Liefergegenstandes oder von einer bestimmten Beschaffenheit aus oder plant der Besteller den Einsatz des Liefergegenstandes für eine technische Sonderlösung, ist er verpflichtet, **vliepa** in seinem Angebot auf die entsprechenden Erwartungen bzw. Umstände schriftlich hinzuweisen.

2.3 Ein Angebot des Bestellers kann **vliepa** innerhalb von zwei Wochen nach seiner Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Besteller an sein Angebot gebunden. Ein Schweigen von **vliepa** begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss. Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Auftragsbestätigung von **vliepa**. Im Übrigen kommt ein Vertrag zustande, wenn **vliepa** die Lieferungen vorbehaltlos durchführt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise von **vliepa** gelten ab Werk („EXW“ gemäß den Incoterms 2010) exklusive Umsatzsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist. Zoll-, Einfuhr- und Nebenabgaben, etwaige Versicherungsprämien und die jeweils gültige Umsatzsteuer trägt der Besteller zusätzlich.

3.2 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung an **vliepa** zu leisten. Als Zahlungsmittel akzeptieren wir Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Bestellers ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto von **vliepa** maßgebend.

3.3 Bei verspäteter Zahlung des Bestellers ist **vliepa** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte von **vliepa** aufgrund des Zahlungsverzugs des Bestellers bleiben unberührt.

3.4 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, soweit Ansprüche gegen **vliepa** unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder der Anspruch, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Anspruch von **vliepa** steht.

3.5 Werden **vliepa** nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen und tritt dadurch eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches von **vliepa** ein, kann **vliepa** Vorauszahlung oder die Stellung einer Sicherheit binnen angemessener Frist vom Besteller fordern oder die Lieferungen bis zur Erfüllung des Vorauszahlungs- oder Sicherheitsverlangens verweigern. Verweigert der Besteller eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder im Falle des fruchtlosen Fristablaufes ist **vliepa** berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 **vliepa** behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen („**Vorbehaltware**“) bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.

4.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltware für die Zeit nach dem Gefahrübergang gegen die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Er ist ferner verpflichtet, die Gefahr des Untergangs, des Verlustes und der Beschädigung der Vorbehaltware auf dem Transportwege zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltware hat der Besteller **vliepa** unverzüglich zu informieren und auf Verlangen von **vliepa** sämtliche, die Vorbehaltware betreffende Schadensunterlagen, insbesondere Schadensgutachten, zur Verfügung zu stellen, **vliepa** bestehende Versicherungen bekannt zu geben und **vliepa** nach ihrer Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber ein vom Versicherer für die Vorbehaltwaren von **vliepa** ausgestellten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen.

4.3 Der Besteller ist verpflichtet, **vliepa** einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Vorbehaltware sowie den eigenen Geschäftssitzwechsel hat der Besteller **vliepa** unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Bei Pflichtverletzung des Bestellers ist **vliepa** unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltware herauszuverlangen.

4.5 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt sicherungshalber alle aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer an **vliepa** ab; **vliepa** nimmt hiermit die Abtretung an. Wird die Vorbehaltware zusammen mit einer anderen Ware, die **vliepa** nicht gehört, weiterveräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen **vliepa** und dem Besteller vereinbarten Preises bezüglich der Vorbehaltware als abgetreten. Der Besteller bleibt nach Abtretung der jeweiligen Forderung zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. **vliepa** behält sich vor, die Befugnis zur Weiterveräußerung sowie die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Forderungen in diesem Fall selbst einzuziehen, sofern der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Besteller auf Anforderung verpflichtet, **vliepa** alle für die Einziehung der Forderungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4.6 Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung (gemeinsam „**Verarbeitung**“) von Vorbehaltware wird durch den Besteller stets unentgeltlich für **vliepa** als Hersteller gemäß § 950 BGB vorgenommen. Für die durch die Verarbeitung entstehenden Sachen, an denen **vliepa** Voll- bzw. Miteigentum erwirbt, gelten im Übrigen die Regelungen für Vorbehaltware sinngemäß. Bei Verarbeitung der Vorbehaltware mit anderen, **vliepa** nicht gehörenden Sachen durch

den Besteller, steht **vliepa** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verbundenen/vermischten Sachen zu. In diesem Falle verwahrt der Besteller das Miteigentum für **vliepa**. Im Übrigen gelten für die durch die Verarbeitung entstehenden Sachen, an denen **vliepa** Voll- oder Miteigentum erwirbt die Regelungen für Vorbehaltsware sinngemäß.

4.7 Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie im Falle der Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen durch Dritte hat der Besteller **vliepa** unverzüglich zu unterrichten und **vliepa** alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von **vliepa** erforderlich sind.

4.8 **vliepa** verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen) freizugeben, soweit ihr Schätzwert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Sicherheiten liegt bei **vliepa**.

4.9 Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektspezifische Unterlagen, die geschütztes Know-how oder geschützte Informationen beinhalten, bleiben Eigentum von **vliepa** und unterliegen dem Urheberrecht von **vliepa**, auch wenn sie dem Besteller überlassen werden; sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **vliepa** weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Lieferung und Liefertermine

5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk („EXW“ gemäß den Incoterms 2010), soweit nichts anderes vereinbart ist. **vliepa** ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

5.2 Die Lieferzeit ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von **vliepa**. Verbindliche Termine für die Lieferungen („**Liefertermine**“) werden individuell mit dem Kunden schriftlich vereinbart und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die Lieferanten von **vliepa**.

5.3 Für die Einhaltung der Liefertermine ist der Zeitpunkt der Mitteilung von **vliepa** an den Besteller, dass der Liefergegenstand zur Abholung bereit steht maßgebend, auch wenn der Liefergegenstand ohne Verschulden von **vliepa** nicht rechtzeitig abgeholt werden kann.

5.4 Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Klärung aller technischen Fragen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Unterlagen sowie die rechtzeitige Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten bzw. Obliegenheiten des Bestellers voraus.

5.5 Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, ungünstigen Witterungsverhältnissen oder sonstigen unverschuldeten Ereignissen um die Dauer der Behinderung. Dabei ist es unbeachtlich, ob das Ereignis bei **vliepa** oder bei einem Vorlieferanten von **vliepa** bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt.

5.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, kann **vliepa** den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei **vliepa** oder einem Dritten verwahren sowie Ersatz weiterer Mehraufwendungen verlangen.

5.7 Verzögert sich die Abholung des Liefergegenstandes durch den Besteller dadurch, dass er seine Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht erfüllt, ist **vliepa** berechtigt, vom Besteller eine Zahlung in Höhe von 0,1 % des Nettoauftragswertes pro Tag, maximal jedoch 5 % des Nettoauftragswertes insgesamt als Vertragsstrafe zu verlangen. Das Recht von **vliepa**, unter den gesetzlichen Voraussetzungen weiteren Schadensersatz zu fordern, bleibt unberührt. Bereits gezahlte Vertragsstrafen sind auf einen etwaigen Schadensersatz jedoch anzurechnen.

6. Lieferverzug

6.1 Im Falle des Lieferverzugs von **vliepa**, sind Schadensersatzansprüche neben der Leistung des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Lieferverzug gegen **vliepa** für jede volle Woche des

Verzuges auf 0,5 % des Nettoauftragswertes beschränkt, maximal jedoch insgesamt höchstens 5 % des Nettoauftragswertes. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit seitens **vliepa**.

6.2 Der Besteller kann wegen des Lieferverzugs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit **vliepa** den Lieferverzug zu vertreten hat. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald **vliepa** den Liefergegenstand am vereinbarten Lieferort zur Abholung bereitgestellt und den Besteller gemäß Ziffer 5.3 benachrichtigt hat.

8. Mängelhaftung

8.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, kann der Besteller Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von **vliepa** durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung von neuer mangelfreier Ware. Die Nacherfüllung durch **vliepa** erfolgt grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn **vliepa** dies gegenüber dem Besteller ausdrücklich erklärt.

8.2 Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Sitz von **vliepa**. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat **vliepa** auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines Mangels vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Leistung besteht.

8.3 Der Besteller hat erkennbare Mängel (wie z.B. unvollständige oder falsche Lieferungen) unverzüglich nach der Ablieferung in Textform gegenüber **vliepa** anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Besteller **vliepa** unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt und die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist insofern ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Den Besteller trifft die Beweislast für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.4 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen **vliepa** gemäß § 478 BGB bestehen nicht, soweit der Besteller mit dem Endverbraucher über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.

8.5 Mängelansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; für Rechte wegen eines Mangels gilt eine entsprechende Ausschlussfrist. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Bestellers im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB oder einem arglistigem Verschweigen des Mangels sowie b) im Fall von Schadensersatzansprüchen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.

8.6 Abgesehen von den in dieser Ziffer 8 genannten Ansprüchen und Rechten stehen dem Besteller, mit Ausnahme von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen, keine weiteren Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche können nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer 9 geltend gemacht werden.

9. Schadens- und Aufwendungsersatz

9.1 **vliepa** haftet gegenüber dem Besteller nicht auf Schadens- und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Freistellung etc.).

9.2 Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.3 Die Haftung wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit **vliepa** nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

9.4 Soweit die Haftung von **vliepa** nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Vertreter oder Mitarbeiter von **vliepa**. Für die Haftung von **vliepa** aufgrund des Lieferverzuges gilt vorrangig Ziffer 6.

10. Exportkontrollvorbehalt

Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Besteller steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus diesen Bedingungen ist der Sitz von **vliepa**.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen ist Brüggen. **vliepa** ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder vor einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen.

11.3 Diese Bedingungen sowie alle Verträge zwischen **vliepa** und dem Besteller unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

12. Schlussbestimmungen

12.1 Auftragsbezogene Daten dürfen nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden.

12.2 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer vertraglichen Regelung zwischen dem Besteller und **vliepa**.

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Brüggen, im Januar 2017
vliepa GmbH